

vorhanden
rcen und unter Be
einen umweltbewu
rismus sowie den
n Ablauf des Re
den Schutz der
esondere von M
nautischer Autor
nd und von M

ÖAMTC-Tirol **Statuten**

Stand: 73. ordentliche
Generalversammlung 2018



ÖAMTC-Tirol Statuten

Stand: 73. ordentliche Generalversammlung 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	6	§ 16 Abschlussprüfer	21
§ 2 Grundsätze, Zweck	6	§ 17 Sonderausschüsse	21
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	7	§ 18 Geschäftsjahr	22
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	9	§ 19 Schiedsgericht	22
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	10	§ 20 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand	23
§ 6 Mitgliedsbeiträge	10	§ 21 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins	23
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	11	§ 22 Inkrafttreten der Statuten	23
§ 8 Örtliche Gruppen (Bezirks- u. Ortsgruppen) und Fachgruppen (Sektionen)	11		
§ 9 Vereinsorgane	13		
§ 10 Generalversammlung	13		
§ 11 Präsidium	17		
§ 12 Landesdirektorium	18		
§ 13 Zeichnungsberechtigung	19		
§ 14 Beirat	19		
§ 15 Landessportkommission	21		

Statuten des Automobil- und Touringclub Tirol

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1) Der Name des Vereins ist „Automobil- und Touringclub Tirol (ATT)“. Er ist gleichzeitig die Landesorganisation des Österreichischen Automobil-, Motorrad und Touringclubs (ÖAMTC) in Tirol und führt den Beisatz „Landesorganisation des ÖAMTC“.

2) Der ATT hat seinen Sitz in Innsbruck.

3) Er ist im Bundesland Tirol sowie in darüber hinausgehenden Gebieten, soweit dies zur Verfolgung des Vereinszweckes erforderlich ist, tätig.

§ 2 Grundsätze und Zweck

1) Grundsätze des Vereins sind:

a) Der ATT ist Ansprechpartner und Förderer der Interessen seiner Mitglieder in allen Fragen rund um die Mobilität.

b) Der ATT ist ein selbständiger, wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängiger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als Landesorganisation des ÖAMTC gemäß § 1 Absatz 1) dürfen die vorliegenden Statuten nicht zu jenen des ÖAMTC im Widerspruch stehen. Die sich auf die Landesvereine beziehenden Bestimmungen in den Statuten des ÖAMTC gelten als Bestandteil der Statuten des ATT. Bei einem Widerspruch zwischen

den Statuten des ATT und jenen des ÖAMTC gelten die Statuten des ÖAMTC.

c) Der ATT bekennt sich bei der Verwirklichung seiner statutarischen Zwecke zu den Prinzipien verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.

d) Der ATT verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Einnahmen seiner Tätigkeit dürfen nur seinen gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht ohnedies ausgelagert werden. Er kann wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Rahmen der Gemeinnützigkeit im Sinn der §§ 34 ff BAO selbst oder durch Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchführen oder sich zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen oder auch selbst als Erfüllungsgehilfe für andere Körperschaften tätig werden.

e) Soweit in diesen Statuten für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.

2) Die Zwecke des Vereins sind:

a) Förderung der Mobilität unter besonderer Bedachtnahme auf

- soziale Verträglichkeit,
- Schonung der Ressourcen,
- Ausgleich von gegensätzlichen Interessen zwischen individueller Mobilität und Umweltschutz,
- Weiterentwicklung des wechselseitigen Verständnisses der Verkehrsteilnehmer füreinander;

b) Förderung des Reisens unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten Tourismus sowie den geordneten Ablauf des Reiseverkehrs und den Schutz der Reisenden, insbesondere von Mitgliedern ausländischer Automobilclubs im Inland und von Mitgliedern des ÖAMTC im Ausland;

c) Förderung der Verkehrssicherheit zu Land, zu Wasser und in der Luft im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

d) Förderung der Interessen der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

e) Förderung der Jugend in Freizeit, Sport, Erholung und Bildung im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen;

f) Förderung des Rettungswesens und Hilfeleistungen in Notfällen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Zur Verwirklichung seiner Zwecke stehen dem Verein – unmittelbar oder über gesonderte Körperschaften mit

eigener Rechtspersönlichkeit – folgende ideelle Mittel zur Verfügung:

a) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Körperschaften und Behörden sowie Interessenvertretungen und Nichtregierungsorganisationen;

b) Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks sowie Einrichtung und Betrieb einer Institution zur Regelung und Überwachung aller Veranstaltungen des Motorsports in Tirol;

c) Mitarbeit in Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung;

d) Ausgabe von Zoll- und Verkehrsurkunden für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Wasserfahrzeuge;

e) Schaffung eines „Schutzbriefes“ und Betrieb eines Auslandshilfsdienstes sowie Abschluss von kollektiven Versicherungen, insbesondere einer Haftpflicht- und Unfallversicherung;

f) Einrichtung und Betrieb eines Flugrettungsdienstes und die Mitarbeit in und die Beteiligung an solchen Einrichtungen;

g) Beratung und Intervention für seine Mitglieder in allen Rechtsfragen, die mit Verkehr und Touristik zusammenhängen sowie die Verfolgung grundlegender Rechtsfälle;

h) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die dem Kraftfahr- und Touringwesen dienen, wie Prüfdienste, Pannenhilfs- und Abschleppdienste

einschließlich der Zurverfügungstellung von Ersatzfahrzeugen;

i) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Verkehrsteilnehmern sowie Beteiligung an derartigen Einrichtungen;

j) Errichtung und Betrieb eines Auskunftsdienstes für alle Reiseanlässen, insbesondere auch für ausländische Reisende, Errichtung und Betrieb von Grenzdienststellen (einschließlich des Erwerbs der dafür erforderlichen Liegenschaften);

k) Schaffung gemeinnütziger und sozialer Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks;

l) Verleihung von Vereinsauszeichnungen für besondere Verdienste um den Verein und seine Vereinszwecke, für langjährige Mitgliedschaft und für längeres straffreies Fahren;

m) Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die umfassende Information seiner Mitglieder über alle die Vereinszwecke berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Informationsbedürfnisse; Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit;

n) Erwerb der erforderlichen behördlichen und gewerberechtigten Befugnisse für die in den vorgenannten Punkten erwähnten Einrichtungen, Unternehmungen (in

welcher Rechtsform auch immer), Tätigkeiten oder eine Beteiligung hieran, die sich im Rahmen der gemeinnützigen Vereinszwecke und der bestehenden Gesetze zu halten haben;

o) Verkauf von Clubartikeln (Kfz-Zubehör und Waren aller Art) sowie Verlag und Vertrieb von Vereinszeitschriften, Straßenkarten, Handbüchern, Reiserouten, Reiseführern und sonstigen Druckwerken; Betrieb von Reisebüros, Ausgabe von Reiseschecks, Verkauf von Fahrkarten der Verkehrsunternehmen; Errichtung und Betrieb von Erfrischungsstätten, Raststätten, Motels und Beherbergungsbetrieben, Ausschank von Getränken und Verabreichung von Speisen; Betrieb von Campingplätzen; Verkauf von Tabakwaren, Geldwechsel, Ausgabe von Betriebsmitteln für Fahrzeuge, Ausgabe von Mietfahrzeugen, Errichtung und Betrieb von Abstellanlagen, Errichtung und Betrieb von Ladestationen, soweit diese Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit Einrichtungen des Vereins stehen; Tätigkeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens, insbesondere als Versicherungsagent; Rückvergütung geleisteter Mehrwertsteuer an Ausländer („Tax-Free-Aktionen“), Einhebung von Straßenbenutzungsgebühren auf fremde Rechnung und Ausgabe von Nachweisen über deren Errichtung sowie zur Kennzeichnung von Fahrzeugen (z.B. Mautvignetten, Umweltplaketten etc.), Ausstellung von Fahrer- und Unternehmerkarten; Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kfz-Schadenbegutachtung; wobei sämtliche der in diesem Absatz erwähnten Tätigkeiten durch ausgelagerte Unternehmen durchzuführen sind, sofern diese Tätigkeiten sich nicht

als unentbehrlich für die Erreichung des Vereinszwecks erweisen.

p) Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegen Kostenerstattung aber ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinn des § 40a Z 2 BAO an Körperschaften, die dieselben Zwecke wie der ATT fördern.

q) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann sich der ATT an Kapitalgesellschaften und – im Rahmen der Bestimmungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit – an Personengesellschaften beteiligen.

r) Überdies darf sich der ATT anderer Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Privatstiftungen für die Durchführung seiner Aufgaben bedienen, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des ATT angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechts dadurch nicht gefährdet ist.

2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) Entgelt für besondere Produkte und Leistungen des ATT;

c) Erträge aus Veranstaltungen;

d) Erträge aus Einrichtungen, Unternehmungen, Beteiligungen und Kapitalanlagen des Vereins;

e) Spenden und Zuwendungen;

f) Einnahmen aus Werbung, wobei die Unabhängigkeit des Vereins und die Verfolgung seiner statutarischen Ziele nicht beeinträchtigt werden dürfen;

g) Subventionen und Förderungen;

h) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Sinn des § 40a Z 2 BAO.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1) Die Mitglieder werden eingeteilt in:

a) Ordentliche Mitglieder;

b) Stammmitglieder;

c) Ehrenmitglieder.

2) Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften vom Landesdirektorium über Antrag (Beitrittserklärung) aufgenommen werden. Juristische Personen und ähnliche Personengemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Der Beitritt kann schriftlich, mündlich oder digital erfolgen. Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit begründet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung eine schriftliche, beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, welches nach Anhörung des Landesdirektoriums endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

3) Stammmitglieder sind Mitglieder

(natürliche Personen), die sich dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen. Ihre Aufnahme erfolgt über Antrag und Vorschlag des Landesdirektoriums durch den Beirat.

4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich um den ATT besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Ebenso können verdiente Präsidenten nach Beendigung ihrer Funktion zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem ATT gegenüber nachgekommen sind, sind unter Nachweis der aufrechten Mitgliedschaft berechtigt, die Einrichtungen des ATT und seine Begünstigungen statutengemäß in Anspruch zu nehmen und ihre statutengemäßen Rechte auszuüben.

Nach Ablauf der zur Einzahlung des Mitgliedsbeitrags eingeräumten (einmonatigen) Nachfrist ruhen sämtliche Ansprüche des säumigen Mitglieds gegenüber dem ATT.

2) Alle Mitglieder des ATT sind mittelbare Mitglieder des ÖAMTC und gemäß § 8 Abs. 1 der ÖAMTC-Statuten berechtigt, die Leistungen des ÖAMTC in Anspruch zu nehmen. Über Art und Ausmaß dieser Leistungen entscheidet das Verbandsdirektorium des ÖAMTC.

3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins, die

Vereinsinteressen, die Clubdisziplin und die guten Sitten zu wahren, die Statuten, die Vereinsvorschriften sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und ihre Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich zu erfüllen.

4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Mitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher und rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

5) Mitglieder haben auf die Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vermögens des Vereins keinen Anspruch.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Alle Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsidenten – haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung des ÖAMTC für die Mitgliedschaftskategorien festgesetzt.

2) Der Jahresbeitrag ist von neu eintretenden Mitgliedern sofort bei Aufnahme zu begleichen. Die folgenden Jahresbeiträge sind jeweils im Vorhinein zu entrichten und am 1. Jänner eines jeden Jahres fällig. Zur Einzahlung wird dem säumigen Mitglied eine Nachfrist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt, nach deren Ablauf sämtliche Ansprüche des säumigen Mitglieds gegenüber dem ATT ruhen. Offene Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein

bleiben dennoch aufrecht. Die Kosten der Einhebung ausständiger Beträge hat das Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ableben, bei juristischen Personen und ähnlichen Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) Austritt;
- c) Streichung.

2) Der Austritt eines Mitglieds wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung nachweislich bis längstens 31. Oktober desselben Jahres beim Verein eingelangt ist.

3) Die Streichung kann erfolgen wegen:

- a) Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
- b) grober Verletzung der Statuten, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der Clubdisziplin, der guten Sitten, wegen Gefährdung des Vereinsansehens oder wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit.

4) Die Streichung erfolgt durch das Landesdirektorium. Davon wird das Mitglied bei Vorliegen von Gründen gemäß Abs. 3) lit. b) unter Bekanntgabe von Gründen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Streichung ist innerhalb von zwei Wochen nach

Verständigung die schriftliche, beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig, das vereinsintern endgültig entscheidet.

Mit der Streichung als Mitglied des ATT erlischt auch dessen mittelbare Mitgliedschaft zum ÖAMTC.

5) Sämtliche Mitgliedschaftsrechte und allfällige Vereinsfunktionen ruhen mit der Streichung und erlöschen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Streichung. Ansprüche des Vereins bleiben jedoch aufrecht.

6) Bei Partner- (Familien-) Mitgliedern erlischt nach Ausscheiden des Hauptmitglieds die Begünstigung des ermäßigten Mitgliedsbeitrages ab dem folgenden Jahr.

7) Gibt ein Mitglied bekannt, dass es seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt, so ist, wenn das Mitglied nichts anderes erklärt, anzunehmen, dass es einem Wechsel in den örtlich zuständigen Landesverein des ÖAMTC zustimmt.

§ 8 Örtliche Gruppen (Bezirks- und Ortsgruppen) und Fachgruppen (Sektionen)

1) Im ATT können örtliche Gruppen (Bezirks- und Ortsgruppen) und Fachgruppen (Sektionen) gebildet werden. Dabei handelt es sich um Unterorganisationen des ATT, für die die vorliegenden Statuten vollinhaltlich Geltung haben. Sie sind dem Präsidium und dem Landesdirektorium unterstellt.

2) ATT-Mitglieder können in örtlichen Gruppen oder Fachgruppen

zusammengefasst werden. Für diese ist eine Anzahl von mindestens 100 Mitgliedern Voraussetzung.

3) Fachgruppen (Sektionen) können sein: Motorradsektion, Radfahrersektion, u.a.m.

4) Die örtlichen Gruppen und Fachgruppen führen neben dem Namen „Automobil- und Touringclub Tirol“ die entsprechende Bezeichnung wie „Bezirksgruppe“, „Ortsgruppe“ oder „Sektion“. Sie bezwecken die engere Zusammenfassung der Mitglieder in ihrem Bereich und nehmen die lokalen oder fachlich spezifischen Interessen ihrer Mitglieder in Abstimmung mit dem Landesdirektorium des ATT wahr.

5) Die örtlichen Gruppen und Fachgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Natur, haben jene Mitglieder zu erfüllen, die dieselben eingegangen sind. Aus den Tätigkeiten der örtlichen Gruppen und Fachgruppen können Verbindlichkeiten für den ATT weder begründet noch abgeleitet werden. Die Kosten der örtlichen Gruppen und Fachgruppen werden durch Beitragsanteile der ihnen angehörenden Mitglieder des ATT, deren Höhe das Präsidium auf Vorschlag des Landesdirektoriums bestimmt, durch Sonderzuschüsse, durch Einnahmen von Eigenveranstaltungen und durch Spenden gedeckt. Den Mitgliedern des Landesdirektoriums ist jederzeit Einblick in die Kassengebarung zu geben.

6) Organisation der örtlichen Gruppen und Fachgruppen:

Alljährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Außerordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder der jeweiligen Gruppe dies fordern oder das Präsidium oder das Landesdirektorium eine solche anordnet. Alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe haben das Stimmrecht in der betreffenden Hauptversammlung und wählen aus ihren Reihen den Ausschuss. Die einschlägigen Bestimmungen über die Generalversammlung (§ 10) finden sinngemäß Anwendung.

7) Die Ausschüsse bestehen grundsätzlich aus:

- a) Obmann;
- b) Obmann-Stellvertreter;
- c) Kassier;
- d) Schriftführer;
- e) Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer.

8) Falls erforderlich, kann der Ausschuss für verschiedene Belange durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Die Funktionsperiode endet jedoch jedenfalls mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres des Funktionärs erfolgt. Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur Hauptversammlung aus, in der die Neuwahl erfolgt.

9) Der Obmann bzw. im Verhinderungsfall der Obmann-Stellvertreter repräsentiert die Gruppe nach außen, überwacht die Einhaltung der Statuten und leitet die inneren Angelegenheiten. Der Obmann bzw. im Verhinderungsfall

der Obmann-Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Beirat des ATT. Obmann und Obmann-Stellvertreter haben auf Dauer ihrer Funktion Stimmrecht in der Generalversammlung des ATT.

10) Maßnahmen außerhalb der jeweiligen Wirkungsbereiche haben ausschließlich im Einverständnis mit dem Präsidium über das Landesdirektorium des ATT zu erfolgen.

11) Der Beirat kann nach Anhörung von Präsidium und Landesdirektorium eine örtliche Gruppe oder Fachgruppe aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe sind z.B. grobe Verletzungen der Statuten des ATT oder sonstiger Vereinsvorschriften, Verletzung der Interessen und Gefährdung des Ansehens des ATT.

§ 9 Vereinsorgane

1) Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung (§ 10);
- b) Präsidium (§ 11);
- c) Landesdirektorium (§ 12);
- d) Beirat (§ 14);
- e) Landessportkommission (§ 15);
- f) Abschlussprüfer (§ 16);
- g) Schiedsgericht (§ 19).

2) Landesdirektoriums- und Präsidiumsmitglieder des ATT dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und weder der Bundesregierung noch einer Landesregierung noch einem Gemeindevorstand (Stadtsenat) angehören oder als hauptamtlicher Angestellter einer politischen Partei tätig sein.

3) Mit der Eigenschaft eines Präsidiumsmitglieds, eines Abschlussprüfers sowie eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist es unvereinbar, mit dem ATT in einem Dienstverhältnis oder in ständiger geschäftlicher Verbindung zu stehen.

4) Gerät das Mitglied eines Organs des Vereins aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit mit den Interessen des Vereins in einen Konflikt, so hat es dies unverzüglich dem Präsidenten des Vereins offenzulegen, der zur Lösung des Interessenkonflikts eine Entscheidung des Präsidiums herbeizuführen hat. Gerät der Präsident in einen solchen Konflikt, so hat er dies dem Präsidium offenzulegen, das darüber zu entscheiden hat.

Mitglieder eines Organs des Vereins können bei der Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, die ihre beruflichen Interessen mittelbar oder unmittelbar berühren, nicht mitwirken und an Beratungen in derartigen Angelegenheiten nur dann teilnehmen, wenn dies von den sonstigen Mitgliedern des Vereinsorgans mehrheitlich beschlossen wird.

5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

Organwalter und Mitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher und rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.

§ 10 Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung ist das Organ zur gemeinsamen

Willensbildung der Vereinsmitglieder. Sie hat jährlich tunlichst bis 31. Juli in Innsbruck stattzufinden.

2) Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch das Landesdirektorium 14 Tage vorher auf schriftlichem Weg (Brief, Fax oder E-Mail) an die Teilnahmeberechtigten zu erfolgen. Für die rechtzeitige Einberufung gilt der Tag der Aufgabe der Einladung.

3) Teilnahme- und mit je einer Stimme stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

a) Mitglieder des Präsidiums;

b) Mitglieder des Landesdirektoriums;

c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;

d) Stammmitglieder;

e) Obleute der örtlichen Gruppen und Fachgruppen sowie deren Stellvertreter.

4) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt der Landesdirektor den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter.

5) Die Generalversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidium und Landesdirektorium erstatteten Tätigkeitsberichts und die Entlastung darüber sowie die

Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidium und Landesdirektorium unter Einbindung des Abschlussprüfers erstatteten Gebarungsberichts und die Entlastung der Finanzverwaltung des Vereins über Antrag des Abschlussprüfers;

b) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;

c) Wahl der Mitglieder des Beirats, die von der Generalversammlung zu bestellen sind;

d) Wahl des Abschlussprüfers;

e) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;

f) Bestellung der Schiedsrichter;

g) Verleihung von Ehrenzeichen des Vereins auf Vorschlag des Präsidiums;

h) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

i) Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereins und die sich daraus ergebende Verwendung des Vereinsvermögens.

6) Die Generalversammlung entscheidet in den in Abs. 5) genannten Fällen über

a) Anträge des Präsidiums;

b) Anträge des Landesdirektoriums;

c) Anträge des Beirats;

d) Anträge, die von mindestens einem

Viertel der in der Generalversammlung stimmberechtigten Personen unterzeichnet sind und die spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Landesdirektorium eingelangt sind.

7) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit (persönlich oder ordnungsgemäß vertreten) von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidenten, im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten sowie zumindest eines Mitglieds des Landesdirektoriums erforderlich.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gegeben ist.

Die Anwesenheit des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten sowie von zumindest einem Mitglied des Landesdirektoriums ist jedoch jedenfalls erforderlich.

8) Jedes der stimmberechtigten Mitglieder kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Generalversammlung erteilen, jedoch darf kein stimmberechtigtes Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

9) Gültige Beschlüsse können - ausgenommen über die Art der Durchführung von Abstimmungen (Abs. 10) und über die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung (Abs. 12) - nur zur vorliegenden Tagesordnung gefasst werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn nicht anders bestimmt, mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen bleiben ohne Wirkung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Annahme eines Antrags auf Änderung der Statuten (§ 10 Abs. 5) lit. h) und eines Antrags an die außerordentliche Generalversammlung auf Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 5) lit. i) sind überdies die Bestimmungen des § 21 maßgebend.

10) Abstimmungen und Wahlen finden offen durch Handzeichen statt. Sie sind jedoch schriftlich und geheim vorzunehmen, falls ein Viertel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten dies verlangt.

Über die Punkte b) bis i) des Abs. 5) kann nur aufgrund von Wahlvorschlägen und Anträgen abgestimmt werden, die dem Landesdirektorium spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluss der Generalversammlung die gesamte Liste „en bloc“ gewählt werden.

Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres aus, in dem die Neuwahl erfolgt. Werden im Fall des Ausscheidens von Funktionären Ersatzwahlen notwendig, so sind diese in der nächsten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Die Wahl gilt für die

offene Funktionsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zu dieser Neuwahl kann das Präsidium die Stelle eines ausgeschiedenen Funktionärs durch Kooptierung ergänzen.

11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, einem Mitglied des Landesdirektoriums und dem Protokollführer zu unterfertigen ist.

12) Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Präsidenten oder durch das Landesdirektorium jederzeit einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Präsidiums;
- b) auf Beschluss des Landesdirektoriums;
- c) wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

13) Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäß.

§ 11 Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident;
- b) 4 Vizepräsidenten.

2) Alle Mitglieder des Präsidiums werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Funktionsperiode endet jedoch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres des

Funktionärs erfolgt. Die Gewählten üben ihre Tätigkeit bis zur Generalversammlung aus, in der die Neuwahl erfolgt.

3) An der Spitze des Präsidiums steht der Präsident. Er repräsentiert den Verein, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Vereinsorgane, nach außen.

4) Der Präsident beruft die Sitzungen der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des Vereins, des Präsidiums und des Beirats ein und führt in diesen den Vorsitz.

Eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins oder eine außerordentliche Hauptversammlung einer örtlichen Gruppe oder Fachgruppe wird vom Präsidenten oder dem Landesdirektorium einberufen. Die Vorsitzführung in der außerordentlichen General- bzw. Hauptversammlung obliegt jenem Organ, das die Sitzung einberufen hat bzw. im Fall der Einberufung durch das Landesdirektorium dem Landesdirektor.

5) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten, vom Landesdirektor und von dem Protokollführer zu fertigen ist. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zuzustellen und gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens in der nächsten Präsidiumssitzung Einspruch erhoben wird.

6) Der Präsident wird bei Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten durch einen Vizepräsidenten vertreten. Den Vertreter ernennt der Präsident. Für den Fall einer längeren

Verhinderung oder den Fall der Handlungsunfähigkeit des Präsidenten bestimmt das Präsidium den Vertreter aus seinen Reihen.

7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8) Schriftliche Umlaufbeschlüsse (auch per E-Mail oder Fax) sind in dringenden Fällen zulässig, wenn sich mindestens drei Präsidiumsmitglieder daran beteiligen und allen Präsidiumsmitgliedern die Einladung zur Teilnahme am Umlaufbeschluss über das Landesdirektorium zugegangen ist. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Abs. 7) sinngemäß anzuwenden, dabei zählen die Mitstimmenden als anwesend im Sinne des Abs. 7).

9) Dem Präsidium obliegen insbesondere

- a) Veranlassung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse;
- b) Festsetzung der Grundsätze der Vereinspolitik und Überwachung ihrer Einhaltung durch das Landesdirektorium;
- c) Festlegung der Grundsätze der Finanzierungs- und Veranlagungspolitik;
- d) Beschlussfassung über das Budget einschließlich Investitionsplanung und

Jahresabschluss;

e) allfällige Erlassung von Durchführungsbestimmungen zu den Statuten in deren Rahmen;

f) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;

g) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung einer örtlichen Gruppe oder Fachgruppe;

h) allfällige Erlassung von Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane;

i) Bestellung und allfällige Abberufung der Mitglieder des Landesdirektoriums, wobei hinsichtlich der Bestellung und der Abberufung des Landesdirektors das vorherige Einvernehmen mit dem Verbandspräsidium herzustellen ist;

j) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen trotz Notwendigkeit kein Beschluss des Landesdirektoriums zustande kommt;

k) Antragstellung an die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung;

l) Vorlage von Fällen an das Schiedsgericht;

m) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied durch das Landesdirektorium gemäß § 4 Abs. 2).

10) Der Genehmigung des Präsidiums bedürfen jedenfalls:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen;

b) Gründung, Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;

d) Errichtung und Schließung von Dienststellen;

e) Genehmigung von Investitionen, die die in der Geschäftsordnung des Landesdirektoriums genannten Wertgrenzen übersteigen;

11) In dringenden Fällen, wenn ein Präsidiumsbeschluss nicht zeitgerecht zu erwarten ist, kann das Landesdirektorium in die Zuständigkeit des Präsidiums fallende Entscheidungen treffen. Darüber ist dem Präsidium in dessen nächster Sitzung zu berichten.

§ 12 Landesdirektorium

1) Das Landesdirektorium ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vereinsgesetzes. Es besteht aus

- a) Landesdirektor;
- b) Landesdirektor-Stellvertreter.

2) Der Landesdirektor wird nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Verbandspräsidium vom Präsidium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

Der Landesdirektor-Stellvertreter wird auf Vorschlag des Landesdirektors vom

Präsidium auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

3) Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Es hat Sitz in allen Versammlungen des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen diese Statuten nichts anderes vorsehen.

4) Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere:

a) laufende Geschäftsführung;

b) Vertretung des Vereins, wobei der Landesdirektor und der Landesdirektor-Stellvertreter gemeinsam vertreten. Für den Fall, dass einer der beiden verhindert ist, wird dieser von einem Bereichsleiter vertreten;

c) Vorlage des Tätigkeits- sowie Gebärungsberichts über das abgelaufene Vereinsjahr und des Voranschlags sowie des Investitionsplans an das Präsidium;

d) Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen mit dem ATT im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins mit Ausnahme der Dienstverhältnisse der Landesdirektoriumsmitglieder;

e) Berichterstattung und Antragstellung an die Generalversammlung;

f) Berichterstattung und Antragstellung an den Beirat;

g) Berichterstattung und Antragstellung an das Präsidium;

h) Vorlage von Fällen an das Schiedsgericht;

i) Aufnahme, Ablehnung sowie Streichung von ordentlichen Mitgliedern;

j) Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes betreffend das Ausscheiden eines Beirats gemäß § 14 Abs.2);

k) Beschlussfassung, für welche besonderen Einrichtungen und Leistungen des ATT von den Mitgliedern Entgelt einzuheben ist und in welcher Höhe unter Bedachtnahme auf Beschlüsse des Verbandsdirektoriums des ÖAMTC;
l) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;

m) Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung einer örtlichen Gruppe oder Fachgruppe.

5) Sitzungen des Landesdirektoriums beruft der Landesdirektor ein. Beschlüsse des Landesdirektoriums werden einstimmig gefasst (beide Mitglieder des Landesdirektoriums haben jeweils eine Stimme). Sofern bei der Beschlussfassung keine Stimmeneinheitlichkeit herbeigeführt werden kann, ist die Angelegenheit dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

6) Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt der Landesdirektor den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter.

7) Details der Tätigkeit des Landesdirektoriums regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Alle Schriftstücke werden von beiden Landesdirektoriumsmitgliedern unterzeichnet. Ausgenommen sind die in der Geschäftsordnung des Landesdirektoriums genannten Fälle, in denen die Unterschrift nur eines Landesdirektoriumsmitglieds ausreichend ist.

§ 14 Beirat

1) Der Beirat besteht aus

a) Mitgliedern des Präsidiums;

b) Mitgliedern des Landesdirektoriums;

c) Obleuten der örtlichen Gruppen und Fachgruppen;

d) mindesten 3, höchstens 8 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Reihe der Stammmitglieder auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden (§ 10 Abs. 5) lit. c), wobei die Wiederwahl zulässig ist.

2) Nach Ablauf der Mandatsdauer der von der Generalversammlung gewählten Beiratsmitglieder erfolgt in der nächsten Generalversammlung die Neuwahl des Beirats, Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode endet jedoch mit der Generalversammlung, die auf das Vollenden des 75. Lebensjahres des Funktionärs erfolgt. Bis zur Konstituierung des neuen Beirats haben die abtretenden Funktionäre ihr Mandat auszuüben. Im Fall des Ausscheidens einzelner Beiratsmitglieder während der Mandatsdauer kann der Beirat Ersatzmitglieder kooptieren. Sinkt die Zahl der Beiratsmitglieder unter 7

Personen, so ist eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme einer Ergänzungswahl einzuberufen. Die Funktion eines kooptierten oder neu gewählten Beiratsmitglieds dauert so lange, wie jene seines Vorgängers gedauert hätte.

Beiratsmitglieder des ATT, die ihre Funktion über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht wahrgenommen haben und insbesondere 2 Jahre lang nicht zu ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen erschienen sind, scheiden automatisch aus ihrer Funktion aus. Dies gilt nicht für Beiratsmitglieder, die triftige Gründe für ihr Nichterscheinen rechtzeitig dem Landesdirektorium bekanntgeben. Die Entscheidung ob ein Grund triftig ist, obliegt dem Landesdirektorium. Die Mitgliedschaft zum ATT ist davon nicht betroffen.

3) Beiratssitzungen sind zumindest zweimal jährlich einzuberufen, darüber hinaus, so oft es die Interessen des Vereins erfordern; außerdem bei einem von mindestens 5 Mitgliedern des Beirats gestellten schriftlichen Verlangen. Die Einberufung und Leitung der Beiratssitzung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten. Die Einberufung hat schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.

4) Jedes Beiratsmitglied kann einem anderen Beiratsmitglied eine schriftliche Vollmacht zur Vertretung in der Beiratssitzung erteilen.

5) Der Beirat ist zuständig für:

a) Gründung und Auflösung von örtlichen Gruppen und Fachgruppen;

b) Bestellung der Mitglieder der Landessportkommission;

c) Aufnahme sowie Streichung von Stammmitgliedern;

d) Antragstellung an die Generalversammlung;

e) Beratung des Präsidiums und des Landesdirektoriums in allen Fragen der Umsetzung der statutarischen Zwecke des ATT. Die Vorschläge des Beirats sind nicht bindend.

6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen sind und wenigstens die Hälfte anwesend bzw. ordentlich vertreten ist und der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident sowie zumindest ein Mitglied des Landesdirektoriums anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit findet die Beiratssitzung eine halbe Stunde später statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist. Die Anwesenheit des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfall eines Vizepräsidenten sowie von zumindest einem Mitglied des Landesdirektoriums ist jedoch weiterhin erforderlich.

7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse – wenn nichts anderes bestimmt ist – mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden und ordentlich vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Aufnahme und Streichung von Stammmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

8) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten oder im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten sowie einem Mitglied des Landesdirektoriums und dem Protokollführer zu fertigen ist.

§ 15 Landessportkommission

1) Der ATT ist aufgrund der ihm von der Austrian Motorsport Federation (AMF) übertragenen und im Nationalen Sportgesetz festgelegten Befugnisse berechtigt, den Motorsport in Tirol zu regeln. In dieser Eigenschaft bestellt der ATT die Landessportkommission, welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Motorsports in Tirol obliegt.

2) Den Vorsitz führt laut Nationalem Sportgesetz der AMF der Präsident. Er kann den Vorsitz einem ATT-Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht übertragen, das von der AMF zu bestätigen ist.

§ 16 Abschlussprüfer

1) Die ordentliche Generalversammlung wählt alljährlich auf Dauer eines Jahres einen Abschlussprüfer, der weder dem Beirat, dem Landesdirektorium, dem Präsidium noch dem Schiedsgericht angehören darf.

2) Der Abschlussprüfer muss entweder ein beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein.

3) Dieser Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und an das Präsidium und an das Landesdirektorium zu berichten.

In die Berichterstattung von Präsidium und Landesdirektorium an die Generalversammlung ist der Abschlussprüfer einzubinden.

§ 17 Sonderausschüsse

1) Zur Vorbereitung, Beratung, Durchführung oder Vertretung bestimmter Vereinsangelegenheiten können sowohl vom Präsidium als auch vom Landesdirektorium Ausschüsse eingesetzt werden.

2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils ein Mitglied des den Ausschuss einsetzenden Organs zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und berichtet regelmäßig an die zuständigen Vereinsorgane.

3) Die Beziehung von Mitarbeitern des Vereins, von Behördenvertretern und Fachleuten mit beratender Stimme beschließt der Ausschuss, der sich auch eine Geschäftsordnung geben kann. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ATT ist das Kalenderjahr.

§ 19 Schiedsgericht

1) Alle Mitglieder (§ 4) unterwerfen sich dem Schiedsgericht in sämtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, insbesondere:

- a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern;
- b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem ATT, wenn deren Ursache im Vereinsverhältnis liegt;
- c) Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Statuten und der sonstigen Vorschriften des ATT;
- d) in allen weiteren Fragen, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben und in denen sich die Beteiligten einem Schiedsspruch unterwerfen, oder in Vereinsangelegenheiten, die dem Schiedsgericht vom Präsidium oder Landesdirektorium zugewiesen werden.

2) Das Schiedsgericht des ATT entscheidet vereinsintern endgültig.

3) Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren zwei Schiedsrichter (§ 10 Abs. 5) lit. f), die rechtskundig sein müssen und weder dem Präsidium, noch dem Landesdirektorium, noch dem Beirat angehören dürfen.

4) Das Schiedsgericht untersucht und entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Der Senat setzt

sich aus einem von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Jede der beteiligten Parteien hat einen Beisitzer namhaft zu machen. Der Vorsitzende ist von den Beisitzern ohne Verzug aus den Reihen der von der Generalversammlung gewählten Schiedsrichter zu bestimmen. Im Fall der Nichteinigung der Streitteile auf einen Vorsitzenden entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht hat über einen anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, längstens innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts oder ab Anordnung des Präsidiums gemäß Abs. 5) der ordentliche Rechtsweg offen.

5) Die Einberufung des Schiedsgerichts hat auf Antrag von mindestens einem der Streitteile durch den Präsidenten des ATT unter Festsetzung des Verhandlungsortes zu erfolgen. Das Präsidium des ATT hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalls die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Parteiantrag anzuordnen.

6) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Sinne nach anzuwenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen und den Streitteilen zuzustellen.

§ 20 Anerkennung der Statuten und Gerichtsstand

1) Jedes Mitglied des ATT unterwirft sich durch seinen Beitritt zum Verein den Bestimmungen dieser Statuten.

2) Für alle durch das Vereinsverhältnis entstehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen gilt als Erfüllungsort Innsbruck.

3) Unbeschadet der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unterwerfen sich die Mitglieder hinsichtlich vermögensrechtlicher Streitigkeiten dem sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck.

§ 21 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist, mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 7) zweiter Satz gilt nicht in diesem Zusammenhang. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, dann ist dies der Ablehnung der Auflösung gleichzuhalten.

2) Für die Liquidation ist das Präsidium oder ein durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit eigens eingesetzter Liquidationsausschuss zuständig.

3) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem

ÖAMTC als Verband zu, mit der Auflage der gemeinnützigen Verwendung dieser Mittel im Sinn des Vereinszwecks des ATT.

4) Die Auflösung des Vereins zieht gleichzeitig die Auflösung aller Unterorganisationen nach sich.

5) Nach Auflösung des ATT oder für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereins dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinn der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, wird festgehalten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.

§ 22 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Einladung der Vereinsbehörde zur Aufnahme der Vereinstätigkeit auf Basis der geänderten Statuten oder nach Ablauf der im § 13 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 vorgesehenen Frist in Kraft.

Der ATT wurde von der Landespolizeidirektion Tirol mit Bescheid vom 15.06.2018 eingeladen, die Vereinstätigkeit auf Grundlage der am 11.06.2018 angezeigten Statutenänderung (im vorstehenden Text berücksichtigt) fortzusetzen.

